

SATZUNG

der Vereinigung der Heimatfreunde am Mittelrhein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Vereinigung der Heimatfreunde am Mittelrhein mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Bingen.

§ 2 Zweck

1. Die Vereinigung betätigt sich für den Raum des Mittelrheins freiwillig und gemeinnützig in der Kultur- und Heimatpflege insbesondere auf folgenden Gebieten:
Historische Forschung (Orts- und Landesgeschichte),
Heimatkunde(Volkskunde, Mundart, Ortsnamen- und Flurnamenforschung
Heimatpflege(Natur-, Denkmal- und Kunstpflege),
Heimatliteratur(eigene Schriften, Mitwirkung in Jahrbüchern und sonstigen Veröffentlichungen),
Kreisarchiv (Mitwirkung und Erfassung),
Gestaltung von Heimmattagen
Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Erwachsenenbildung, den Schulen und der Jugendpflege
und
die Pflege von in- und ausländischen Beziehungen.
2. Neben Eigeninitiativen berät die Vereinigung Personen und Institutionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere Institutionen werden, die sich freiwillig der Vereinigung anschließen und zur Mitarbeit und Förderung bereit sind.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn die Vereinigung durch sein Verhalten geschädigt wird.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt, durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 5 Beiträge

Über die Leistung von Beiträgen und über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe und Einrichtungen

1. Organe der Vereinigung sind:
die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Ferner ist ein Beirat zu bestimmen.
2. Der Vorstand der Vereinigung wird auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung fort.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 4 Beisitzern.
2. Der Vorstand beschließt die Verteilung der anfallenden Aufgaben und über die Führung der laufenden Geschäfte durch seine Mitglieder, soweit diese Satzung nicht besondere Regelungen enthält. Es gehört zu seinen Aufgaben, über die Ehrenmitgliedschaft in der Vereinigung zu entscheiden.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mit einer Frist von 1 Woche mündlich oder schriftlich durch den Vorsitzenden.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
5. Der Vorsitzende wird zunächst durch den an Lebensjahren ältesten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei der Verhinderung beider Stellvertreter sind die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters zur Vertretung berufen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

§ 8

Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er besteht aus 12 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählenden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
2. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
3. Der Vorsitzende lädt den Beirat im Bedarfsfalle in angemessener Frist schriftlich ein und leitet die Sitzungen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die vom Vorstand erstellten und von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfern geprüften Jahresrechnungen entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern binnen zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
5. Bei der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder haben eine Stimme, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um natürliche oder juristische Personen oder um andere Institutionen handelt, die Mitglied sind. Stimmberechtigt sind auch sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, soweit ein Sonderinteresse nicht vorliegt. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende einen Schriftführer aus den Reihen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt, abgesehen von den gesetzlich festgelegten Fällen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Darauf, daß die Auflösung der Vereinigung erstrebt wird, ist in der Ladung besonders hinzuweisen.

§ 13 Anfall des Vereinsvermögens

Mit der Auflösung der Vereinigung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an den Landkreis Bingen oder dessen Rechtsnachfolger, der dieses uneingeschränkt für gemeinnützige Einrichtungen der Heimatpflege zu verwenden hat.

§ 14 Liquidation

Die Liquidation hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 15

Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Seine Tätigkeit ist nicht auf ein Erwerbszweck gerichtet. Die Mitglieder, der Vorstand und der Beirat stellen ihre Arbeit und ihre Leistungen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 16 Eintragung

Die Vereinigung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bingen einzutragen.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 9. Dezember 1968 in Kraft.